

### **§1 Geltungsbereich**

Alle Lieferungen, Leistungen, Vertragsabschlüsse und Angebote der AMAC erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Abweichende AGB von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von AMAC schriftlich bestätigt werden.

### **§2 Angebot und Vertragsabschluss**

Unserer Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

Angebote gelten, soweit nicht anders vereinbart, für einen Zeitraum von 30 Tagen.

Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn der Bestellung eine Auftragsbestätigung oder eine Lieferung der bestellten Ware erfolgt.

Sämtliche Aufträge oder Auftragsannahmen, Ergänzungen, Abänderungen, oder Nebenabreden zu Angeboten bzw. Pflichtenheften bedürfen der schriftlichen Bestätigung von AMAC.

Bei Neukunden kann Vorkasse bzw. bei Entwicklungsleistungen An- und Ratenzahlung verlangt werden.

### **§3 Produktions- und Entwicklungsunterlagen**

Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit der Angaben in seinen Stücklisten u. Fertigungsunterlagen bzw. im Pflichtenheft zum Vertragsabschluss verantwortlich und trägt alle Kosten für Schäden oder Änderungen aus fehlerhaften Angaben.

Die AMAC erwartet vom Auftraggeber alle Unterlagen in maschinenlesbarer Form.

### **§4 Verpackungseinheiten, Beistellungen**

Zuschläge beim Anbruch von gängigen Verpackungseinheiten behalten wir uns vor, Restmengen aus Verpackungseinheiten und herstellungsbedingte Überlieferungen von Rohleiterplatten hat der Auftraggeber kostenpflichtig nach Ankündigung durch AMAC zu übernehmen.

Beistellungen durch den Auftraggeber können mit einer Überlieferung von 5%, falls nicht anders vereinbart, erfolgen.

### **§5 Liefer- und Leistungszeit**

Eine Lieferverpflichtung besteht erst durch schriftliche Auftragsbestätigung durch AMAC.

Alle unvorhersehbaren und von AMAC unverschuldeten Ereignisse oder Hindernisse, die von AMAC's Willen nicht abhängig sind und die Lieferung oder deren Rechtzeitigkeit ganz oder teilweise unmöglich machen oder die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der von AMAC übernommenen Leistungen wesentlich verändern - sofern von AMAC nicht verschuldet - der Ausfall von Lieferungen von AMAC's Vorlieferanten, berechtigen AMAC, nach Mitteilung des Hindernisses an den Kunden die Lieferzeiten bzw. Lieferfristen um die Dauer der Behinderung zu verlängern, ggf. auch ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Kunden hieraus irgendwelche Schadenersatzansprüche gegen AMAC erwachsen.

Dauert die Verlängerung länger als 4 Wochen, dann steht dem Kunden das Recht zu, AMAC schriftlich eine Nachfrist von mindestens zwei Wochen, verbunden mit der Ankündigung, dass er nach deren Ablauf vom Vertrag zurücktreten wird, zu setzen und nach fruchtlosem Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten. AMAC ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt. Der Liefertermin versteht sich ab Auslieferort zuzüglich Versanddauer.

Für Abrufaufträge wird in der Regel eine Laufzeit von maximal einem Jahr vereinbart, danach ist der noch vorhandene Bestand vom Kunden abzunehmen.

Sofern nichts anderes vereinbart wird, hat ein Abruf mindestens 8 Wochen vor dem gewünschten Lieferdatum durch den Kunden zu erfolgen.

### **§6 Gefahrübergang**

Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von AMAC verlassen hat.

Falls der Versand auf Wunsch des Kunden oder aus anderen Gründen ohne Verschulden von AMAC verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

### **§7 Abnahme**

Der Kunde darf die Abnahme nicht verweigern, wenn ein etwaiger Mangel die Gebrauchsfähigkeit des Liefergegenstandes nicht wesentlich beeinträchtigt und AMAC die Pflicht zur Mängelbeseitigung anerkennt.

Besteht ein Liefergegenstand aus mehreren selbständig nutzungsfähigen Einheiten, dann darf, wenn lediglich ein Teil der Einheiten mit Mängeln behaftet ist, die Abnahme der übrigen Einheiten nicht verweigert werden.

Bei Entwicklungsaufträgen ist der Auftraggeber verpflichtet, die im Vertrag vereinbarte Leistung innerhalb von 14 Tagen abzunehmen, sofern eine Abnahme nach ihrer Beschaffenheit nicht ausgeschlossen wird.

Über die Übernahme ist ein Protokoll anzufertigen, das von beiden Seiten zu unterschreiben ist.

Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb der festgelegten Frist, gilt die erbrachte Leistung als angenommen.

### **§8 Gewährleistung**

Die Gewährleistung beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme ist, ab Abnahme.

Die gelieferte Ware ist unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und festgestellte bzw. entdeckte Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.

Für Mängel, die durch unsachgemäße Behandlung oder Gebrauch verursacht wurden, entfällt jede Gewährleistung.

Die AMAC gewährleistet bei Entwicklungsleistungen die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt, nicht aber das tatsächliche Erreichen des Forschungs- und Entwicklungszieles.

Der Kunde muss AMAC über Mängel unverzüglich schriftlich informieren. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht sofort entdeckt werden können, sind unverzüglich nach der Entdeckung mitzuteilen.

Im Falle einer berechtigten Mängelrüge ist das gerügte Produkt zu dem von AMAC angegebenen Bestimmungsort zurückzusenden.

AMAC wird bei anerkanntem Mangel Material- und Herstellungsfehler durch Instandsetzung oder Ersatz der betroffenen Teile beheben bzw. die Entwicklungsleistung überarbeiten.

Sollte eine Nachbesserung auch innerhalb einer vom Kunden schriftlich zu setzenden angemessenen Nachfrist fehlschlagen, dann kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

Weitergehende Gewährleistungsansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Fehlens ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

### **§9 Eigentumsvorbehalt**

Bis zur Erfüllung aller Forderungen und Ansprüche einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent und etwaiger Ansprüche auf Freistellung von auf Wunsch des Kunden übernommenen Haftungsrisiken, die uns - aus welchem Rechtsgrund auch immer - gegen den Kunden zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert unsere Forderungen um mehr als 10 v. H. übersteigt.

Alle von uns gelieferten Waren bleiben unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller bzw. Lieferant, jedoch ohne uns zu verpflichten.

Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware (Ware, an der uns Eigentum oder Miteigentum zusteht) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er uns gegenüber nicht in Verzug ist, seine Zahlungen nicht eingestellt hat und kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist.

Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder anderweitige Überlassungen der Vorbehaltsware sind unzulässig.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, sofort die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, ohne dass dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht zustünde, die Geschäftsräume des Kunden zu betreten, die Vorbehaltsware an uns zu nehmen und gegebenenfalls Abtretungen der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen.

Die Geltendmachung unserer Rechte, insbesondere eine Zurücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsware, gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

#### **§10 Preise und Zahlung**

Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung von AMAC genannten Preise zuzüglich Verpackung, Versandkosten und der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll Gebühren, Steuern und anderer öffentlicher Abgaben.

Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

Sollten sich die Preise der von AMAC zu beziehenden Vormaterialien zwischen Vertragsabschluss und Auslieferung nennenswert erhöhen, dann ist AMAC berechtigt, die Preise um den Betrag der Erhöhung anzupassen. Die Erhöhung wird AMAC dem Kunden auf Verlangen nachweisen. AMAC behält sich das Recht vor, bei Folgeaufträgen evtl. Preisberichtigungen vorzunehmen.

Rechnungen von AMAC sind, wenn nicht anders in der Auftragsbestätigung vereinbart, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug unter Angabe der Rechnungsnummer zahlbar.

Trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden ist AMAC berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist AMAC berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptverpflichtung anzurechnen.

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn AMAC über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst ist.

Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so ist AMAC berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, mindestens jedoch in Höhe von 2 % über dem offiziellen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, zu berechnen. Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn AMAC dies ausdrücklich schriftlich anerkannt hat oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind.

Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen schuldhaft nicht nachkommt oder wenn AMAC Umstände bekannt werden, aus denen sich eine Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Kunden gegenüber den bei Vertragsabschluss bekannten Verhältnissen ergibt, so ist AMAC berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn AMAC Schecks angenommen hat. AMAC ist in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

#### **§11 Haftungsbeschränkung, -ausschluss**

Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften die AMAC bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Schadenersatzansprüche aus Verzug, Unmöglichkeiten der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss, aus unerlaubter Handlung und aus jedwedem sonstigen Rechtsgrund, sind sowohl gegen AMAC als auch gegen dessen Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

Bei Bauelementen, Leiterplatten und Baugruppen, bei denen auftragsgemäß keine elektrische oder Funktionsprüfung durchgeführt wird, gewährleistet AMAC nur die Verarbeitungstechnologie, nicht die Funktion.

Beistellungen sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

Der Auftraggeber trägt das volle Risiko bei Sonderbeschaffung von Bauelementen in seinem Auftrag.

Die in den jeweiligen Katalogen und anderen Veröffentlichungen angegebenen Abbildungen, Abmessungen, Beschreibungen, technische Details sowie Verpackungseinheiten sind nicht verbindlich, AMAC behält sich ausdrücklich Änderungen vor.

#### **§12 Kündigung**

Ein freies Kündigungsrecht wird ausgeschlossen. Es gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann nur zurückgetreten oder gekündigt werden, wenn die AMAC eine Pflichtverletzung zu vertreten hat.

#### **§13 Verjährung**

Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware.

Dies gilt nicht, insofern das Gesetz längere Fristen vorschreibt. Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dringliche Herausgabeansprüche Dritter und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher.

Die vorstehende Verjährungsfrist gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.

#### **§14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit, sonstige Bestimmungen**

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Anwendung der einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag direkt oder indirekt ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck- und Wechselklagen ist Chemnitz.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen hiervon nicht berührt.